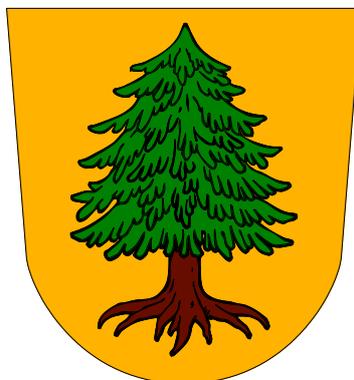


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach (Anschlagtafeln-Benutzungssatzung – ATBS)

Aktenzeichen: 0280  
Vorgang-Nummer: 001685  
Dokumenten-Nummer: 025940

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	31.03.2025	30.03.2015	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	02.04.2015	03.04.2015
1. Änderung	04.05.2016	02.05.2016	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	05.05.2016	06.05.2016
2. Änderung	06.05.2025	05.05.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2025	06.05.2025	07.05.2025

**Satzung über die Benutzung der  
öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach  
(Anschlagtafeln-Benutzungssatzung – ATBS)**

Vom 31.03.2015

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Stadt Viechtach stellt den Gemeindegewohnern, Vereinen, Parteien, Wählergruppen und juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Viechtach Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln, Schaukästen und Litfaßsäulen) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann anderen Personen auf Antrag gestattet werden, sofern eine Beeinträchtigung der Plakatierungsmöglichkeiten für die in Satz 1 genannten Personen ausgeschlossen werden kann.

**§ 2**

**Benutzung der Anschlagmöglichkeiten**

- (1) Die Benutzung der Anschlagmöglichkeiten ist beim Ordnungsamt der Stadt Viechtach mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Auf Verlangen ist dem Ordnungsamt ein Plakatemuster vorzulegen. Plakatierungen für Veranstaltungen von Gewerbetreibenden bedürfen zusätzlich der Erlaubnis.
- (2) Die Dauer der Benutzung ist auf zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin beschränkt. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.
- (3) Anlässlich von Bürger- und Volksentscheiden, Wahlen und sonstigen Abstimmungen ist die Dauer der Benutzung auf sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag beschränkt. Für Bürger- und Volksbegehren ist die Dauer auf insgesamt sechs Wochen beschränkt.
- (4) Die Plakate sind durch den Erlaubnisinhaber bzw. Anzeigenerstatter spätestens am übernächsten Werktag, der dem letzten Veranstaltungstermin folgt zu entfernen.
- (5) Die Befestigung der Plakate an den Plakatierungstafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, folgende Befestigungsmittel zu verwenden: Nägel, Schrauben, Leim und sonstige Klebstoffe. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren. Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisinhaber nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.
- (6) Plakate zum Aushang in den Schaukästen und Litfaßsäulen sind der Tourist-Info Viechtach zur Anbringung zu übergeben. Die Tourist-Info kann den Aushang ablehnen, sofern die Plakatierungsmöglichkeiten bereits anderweitig belegt bzw. erschöpft sind.

- (7) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A 1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.
- (8) Plakate dürfen
1. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
  2. keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.).
- (9) Auf jedem Plakat muss die verantwortliche Person genannt sein.
- (10) Die Stadt Viechtach behält sich vor, Plakatierungsmarken auszuhändigen, auf denen der Benutzungszeitraum vermerkt ist. Die Plakatierungsmarken sind gut sichtbar an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen. Sollten Plakate ohne Plakatierungsmarken angebracht werden gilt dies als unerlaubte Plakatierung im Sinne des Abs. 1.
- (11) Eine Plakatierung ist nur für vorübergehende Veranstaltungen oder anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Stadt Viechtach kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zulassen.

### **§ 4 Vollzugsanordnungen**

Die Stadt Viechtach bzw. das von ihr beauftragte Personal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
2. Anschlagmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung zerstört oder beschädigt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 31.03.2015  
**STADT VIECHTACH**

Wittmann  
1. Bürgermeister

**Verwaltungsvorschrift zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach (Anschlagtafeln-Benutzungssatzung – ATBS)**

**1. Plakatierungstafeln**

<b>Standort</b>	<b>Flur-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>
Stadtplatz	251	Viechtach
Bahnhofplatz	357/9	Viechtach
Blossersberg – Penzgasse	57	Blossersberg
Pirka – Stockwiesweg	133/13	Blossersberg
Schlatzendorf	58/46	Schlatzendorf
Neunußberg	560/4	Neunußberg
Volksfestplatz Viechtach	397/4	Viechtach
Vorplatz Feuerwehrhaus Wiesing	528/2	Wiesing
Dorfplatz Schönau	70	Schönau

**2. Schaukästen**

**Standort**  
TÜV-Parkplatz  
Reithallen-Parkplatz  
Stadthallen-Parkplatz  
Bahnhofspark (an Infohäuschen)  
Zugang Tiefgarage Rathaus

**3. Litfaßsäulen**

**Standort**  
Stadtplatz

Stand: 10.03.2015

Viechtach, 31.03.2015  
STADT VIECHTACH

Wittmann  
1. Bürgermeister